



VEREINSSATZUNG

§1: NAME UND SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Wortörtlich“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: VEREINSZWECK

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die eigene Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere szenischer Lesungen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
 - die eigene Mitgestaltung des öffentlichen Stadtraumes durch künstlerische Partizipation, z.B. als literarische Raumerschließungen
 - die eigene Organisation, Durchführung und Förderung von Tagungen, Workshops, Exkursionen und Führungen zu den Themenschwerpunkten Literatur und Leseförderung, ortsspezifische Kunst, Kunst im öffentlichen Raum, Stadtentwicklung und Szenographie
 - die eigene Konzeption und Durchführung von allgemein zugänglichen Kultur- und Freizeitangeboten im Sinne der Leseförderung, kulturellen Bildung und auch Denkmalpflege

§3: SELBSTLOSIGKEIT

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4 Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann an Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen (nach § 3 Nr. 26 a EStG) und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Die Entscheidung über eine



angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Den Organen des Vereins werden nachgewiesene Auslagen erstattet.

§4: MITGLIEDER

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.

- 2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Förderer sind natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen. Die Unterstützung kann dabei monetär, ideell, oder materiell erfolgen.

- 3 Über den schriftlich zu erfolgenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- 5 Der Austritt eines Mitgliedes ist innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden.

- 6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann binnen eines Monats schriftlich (an den Vorstand) Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5: BEITRÄGE

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der



Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Als Fördermitgliedsbeitrag wird vom Verein ein Mindestbeitrag festgesetzt, der vom Fördermitglied beliebig heraufgesetzt werden kann.

§6: ORGANE DES VEREINS

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand

§7: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 6 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Email mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung oder der Vereinsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Strategie und Aufgaben des Vereins



- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und anderer Personen für von der Satzung vorgesehene Ämter
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beteiligungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Vereinsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 8 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden von einem Vorstandsmitglied (digital) unterzeichnet. Die elektronische Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, etwa über „Skype“ und die elektronische Beteiligung bei Abstimmungen, etwa per E- Mail sind möglich. „Zugeschaltete“ Mitglieder gelten im Sinne der Satzung als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei ist die Vollmacht nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.
- §8: DER VORSTAND**
- 1 Der Vorstand besteht aus 2-5 Mitgliedern. Über die exakte Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand bleibt für die Dauer von einem Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte, sorgt für Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet die Kasse und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitglieder für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.

§9: REGIONALE UNTERGLIEDERUNGEN

- 1 Für den Bereich eines oder mehrerer Orte sind regionale Untergliederungen (Lokalgruppen) vorgesehen, diese können als
- a. unselbständige Untergliederungen oder
 - b. selbständige Zweigvereine bestehen.

- 2 Zweigvereine werden als gemeinnützige, eingetragene Vereine gegründet. Sie sind Teil der Organisation des Vereins (Wortörtlich e.V.) (nachfolgend der „Hauptverein“). Die Satzung des Zweigvereins hat den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu entsprechen und darf der Satzung des Hauptvereins nicht widersprechen. Sie ist dem Hauptverein vorzulegen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Der zustimmende Beschluss ist mit einer Stimmmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Satzung und Richtlinien des Hauptvereins vor. Bei Unstimmigkeiten entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Zweigvereine erfüllen ihre Aufgaben im eigenen Namen durch eigene dafür handlungsfähige Organisationen. Sie sind den Zielen des Hauptvereins verpflichtet. Zweigvereine nehmen in ihren lokalen Tätigkeitsbereichen insbesondere die Aufgaben der Ausrichtung von lokalen Veranstaltungen, der Pflege von Kontakten und Kooperationen vor Ort, der Mitgliederwerbung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Pressearbeit wahr.

Zweigvereine führen in ihrem Namen außer dem Namen „Wortörtlich“ einen den regionalen Tätigkeitsbereich in Deutschland kennzeichnenden Zusatz. Sie führen das gleiche Logo wie der Hauptverein. Zweigvereine sind an von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossene Richtlinien gebunden, sofern dies in der Richtlinie nicht explizit ausgeschlossen wird und dies die Vereinsautonomie des Zweigvereins nicht unzulässig einschränkt. Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung von Zweigvereinen beschlossen werden, dürfen der Satzung und den Richtlinien des Hauptvereins nicht widersprechen.

Der Vorstand von Zweigvereinen hat die Pflicht, dem Vorstand des Hauptvereins für jedes Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen. Dies hat spätestens 4 Wochen nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Zweigvereins zu erfolgen. Der Vorstand von Zweigvereinen informiert den Vorstand des Hauptvereins zeitnah über neue



Projekte, Partnerschaften und Großförderungen.

Eine Auflösung des Hauptvereins bewirkt auch eine Auflösung der Zweigvereine. Zweigvereine können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst auflösen. Das Vermögen aufgelöster Zweigvereine fällt dem Hauptverein zu.

§10: SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§11: BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12: HAFTUNG UND DATENSCHUTZ

- 1 Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks, sowie bei Reisen.
- 2 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Geburtstag). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 3 Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13: AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.